

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 13 JAHRGANG 2009 - WÜRSELEN, DEN 25.06.2009

Seite 1

AMTLICHER TEIL

**Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den
Umbau des Autobahnkreuzes Aachen (A 4 / A 44 / A 544)
von Betr.-km 8+496 bis 11+542 der A 4, von Betr.-km 9+840 bis 14+500 der A 44, von
Betr.-km 1+192 bis 0+000 der A 544 auf dem Gebiet der Städte Aachen, Würselen
und Alsdorf**

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2009 - Az.: III.8-32-02/604 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **02. Juli 2009** bis **16. Juli 2009** (einschließlich) in der Stadtverwaltung

Aachen Verwaltungsgebäude Am Marschierthor, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen
Zimmer 428
während der Dienststunden:
Mo., Di. und Do.: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr u. 13.30 - 16.00 Uhr
Mi.: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr u. 13.30 - 17.00 Uhr
Fr.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Würselen Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
Zimmer 235
Mo. bis Fr.: : 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo. bis Mi.: : 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Alsdorf Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf
Zimmer 605
während der Dienststunden:
Mo. bis Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mi.: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

**Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Regionalniederlassung Vile-Eifel, Außenstelle Aachen -
Karl-Marx-Allee 220, 52066 Aachen**

eingesehen werden.

Die Stadt Alsdorf ist durch die Beanspruchung von externen Ausgleichsflächen von der Baumaßnahme betroffen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Würselen, den 18. Juni 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

I. Änderungssatzung vom 19.06.2009 zur Änderung der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 erlassen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.“
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 2

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. die Absätze 1 – 4 erhalten folgende Fassung:
- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur durch ein anerkanntes Steinmetzunternehmen und nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig; dies gilt nicht für naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze als provisorische Grabmale, sofern sie nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden, sowie für Einfassungen nach § 23 Abs. 1, Satz 2.

- (2) Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in 3-facher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Der Antrag muss enthalten:
- a) Vor- und Zunamen, Geburts- und Todestag der/des Verstorbenen,
 - b) eine Skizze der gesamten Grabanlage im Maßstab 1:10 mit Grundriss und Seitenansicht in der alle einzelnen Bauteile unter Angabe des Werkstoffes, des Farbtones, seiner Bearbeitung, Schrift sowie der Ornamente und Symbole detailliert mit Breite, Höhe und Stärke vermaßt sind. Einzelne Bauteile sind Fundamente, Sockel, Grabsteine, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen, Lampen, Vasen und Skulpturen,
 - c) Angaben zur Verankerung des Grabmals mit Dübeldurchmesser, -material, -gesamtlänge und der Einbindungstiefe,
 - d) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind.
- (3)
- a) Der ausführende Steinmetz muss nach dem Errichten der Grabanlage schriftlich bestätigen, diese gemäß seinem Genehmigungsantrag gebaut zu haben,
 - b) zum Leistungsumfang des Grabmalerstellers gehört eine zeitnahe Abnahmeprüfung der Grabanlage. Deshalb muss nach dem Aushärten des Fundamentes der Steinmetzmeister selbst, eine sachkundige Person oder eine Person mit gleichwertiger Ausbildung eine nachweisliche Abnahmeprüfung der Grabanlage durchführen. Für diese Abnahmeprüfung des Grabmalerstellers sind Prüfgeräte geeignet die ein Zeit-Last-Diagramm ausdrucken können. Das Diagramm dient als Nachweis für den korrekt ausgeführten Prüfungsvorgang.
- (4) Dem Friedhofsträger obliegt es, eine jährliche Regelprüfung nach der TA-Grabmale (techn. Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen) durchzuführen. Durch die Regelprüfung beanstandete Grabanlagen, also solche, die repariert oder nach einer Zweitbelegung erneut versetzt werden, ist in jedem Fall eine erneute nachweisliche Abnahmeprüfung erforderlich.
2. folgender Absatz 5 wird hinzugefügt:
- (5) Für die Beschriftung der Abdeckplatten von Urnenstelen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Artikel 3

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz, Keramik, Glas und geschmiedetes oder gegossenes Metall - verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.
Eine gärtnerische Gestaltung der Grabeinfassung durch Kleingehölze bis zu 20 cm über Grabbettoberkante ist zulässig.

Artikel 4

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale sind nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen in der derzeit geltenden Fassung der Deutschen Natursteinakademie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Artikel 5

§ 31 erhält folgende Fassung:

1.

§ 31
Benutzung der Leichenhalle
2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- (7) Spätestens ab 120 Stunden nach Eintritt des Todes sind die Leichen in Kühlzellen (Leichenzelle zur Kühlung) bis zur Bestattung aufzubewahren.

Artikel 6

§ 32 erhält folgende Fassung:

die Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.“

Artikel 7

Die Änderungen zu § 6 Abs. 2 und 4 treten am 01.01.2010, die übrigen Änderungen am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Juni 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen vom 19.06.2009

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Für die nähere Bestimmung, wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen wird, ergeht folgende Satzung:

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Ziel der Stadt Würselen

Gemäß § 1 Abs. 1 BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Rat und Verwaltung der Stadt Würselen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG, § 1) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW, § 1 (1)) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Würselen zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 – Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

- (1) Durch den Rat der Stadt Würselen wird eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte übt ihr/sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Würselen ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Ämtern, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

§ 3 – Aufgaben

Der/Dem Behindertenbeauftragten werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Würselen.
- (2) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere
 - die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung.
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

- Es ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.
 - Die/der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Ratschläge und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
 - (4) Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
 - (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger und Einwohnerinnen/Einwohner integriert sind.

§ 4 – Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, welche die Belange der behinderten Menschen der Stadt Würselen berühren könnten, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Würselen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Alle Fachämter und Einrichtungen haben die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 – Berichtspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erstattet dem Rat der Stadt Würselen einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 – Sprechstunden

- (1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte nutzt die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Würselen.

§ 7 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Juni 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

Widmungsverfügung

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit die Straßen

- **Hildburghäuser Straße**, Gemarkung Würselen, Flur 16, Parzelle 288
- **Reostraße**, Gemarkung Würselen, Flur 16, Parzelle 285
- **Ingeborg Bachmann- Straße**, Gemarkung Würselen, Flur 3, Parzelle 1421

für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Würselen.

Gem. § 3 Abs. 1 u. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW werden die o.g. Straßen als Gemeindestraße und entsprechend ihrer Funktion als Anliegerstraße eingestuft.

Ein Lageplan mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche wird im Fachbereich 1 – Beitragsabteilung- der Stadt Würselen, Zimmer 22, Morlaixplatz 1, während der Publikumszeiten, und zwar

montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr – 18.30 Uhr n.V.

einen Monat ab der Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden.

Würselen, 19. Juni 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

